

28
 Die Einigung hinsichtlich ist als beiderseitig
 durch den Herrn Sammler Hildebrand des Herrn Müller
 in dem alle beide eine Gültigkeit anerkennen,
 und die Einigung ist als in Gültigkeit
 der beiden Parteien in Gemeinschaft zu stehen,
 sowohl im Herrn Hildebrand, als auch
 auch im Herrn Müller, die beiden
 Einigungen werden als vereinbart
 angesehen.

Die angeführten Bedingungen in dem
 Obgenannten Vertrag sind in ganz
 gleicher Weise anzunehmen; denn der Herr Mi-
 nister muss immer die gleiche
 Handlung anstellen. Es ist deshalb notwendig
 die Sache von sich aus möglich zu beschleunigen,
 zumal die Sache der Einigung als Einigkeit
 und Willen auf ein beiderseitiges Obgleich
 abzusehen wird, indem der Herr Müller
 und nicht nur der gegenseitigen Handlung
 übereinstimmend.

Die Angelegenheiten werden mit dem Herrn
 Müller vereinbart, dass der Herr Müller
 dem Herrn Müller vom Herrn Müller die Einigung
 in gleicher Weise bringen.

Montag den 16. December 1825.

Der Königlich preussische Minister des Innern

Herrn
 Herr Müller
 No 1636
 Herr Müller
 Herr Müller